

Heimtierbetreuungsvertrag

Zwischen

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel / Handy

Name der Katze(n):

(im nachfolgenden „Tierhalter“ genannt)

und

der Katzenpension Gladenbach

Adrian-Diel-Straße 32

35075 Gladenbach

(im nachfolgenden „Betreuer“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.
 - a) Zu ihrem eigenen Schutz muss die Katze einen gültigen Impfschutz gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche, bei Freigängern auch gegen Tollwut haben.
Zum Schutz der anderen Katzen in der Pension muss die Katze in einem Zeitraum von ein bis zwei Wochen vor Verbringen in die Pension gegen Flöhe, Ohrmilben und Würmer behandelt werden.
 - b) Ist die Katze nicht geimpft oder liegt kein Impfpass vor, hat der Eigentümer die Katze vor dem Aufenthalt in der Pension einem Tierarzt vorzustellen, der den gültigen Impfschutz bestätigt oder bescheinigt, dass das Tier keine Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung aufweist.
 - c) Die tierärztliche Bescheinigung oder der Impfausweis sind in die Pension mitzubringen.

2. Die Katze wird in der auf in der Anlage „Betreuungszeiten“ (Seite 4) angegebenen Dauer vom Betreuer aufgenommen, betreut und gepflegt. Während dieser Zeit bleibt der Tierhalter / Eigentümer auch Tierhalter im Sinne von § 833 BGB (Tierhaltergefährdungshaftung).

3. Für Schäden, die die Katze während der vereinbarten Zeit beim Betreuer erleiden könnte, übernimmt der Betreuer keine Haftung. Die Haftung des Betreuers wird ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die die Katze bei Dritten anrichtet, haftet der Tierhalter.
4. Der Betreuer verpflichtet sich, die Katze art- und verhaltensgerecht zu halten und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu beachten.
5. Sollte die Katze während ihres Aufenthaltes in der Katzenpension Medikamente benötigen (z.B. für Herz, Schilddrüse, Nieren...), sind diese in ausreichender Menge (einschließlich Reserve für einige Tage) und mit klaren Anweisungen zur Verabreichung mitzubringen.
6. a) Hält der Betreuer aus seiner Sicht eine tierärztliche Behandlung für notwendig, so willigt der Tierhalter bereits jetzt schon darin ein, dass der Betreuer die Katze im Auftrage des Tierhalters auf dessen Rechnung in tierärztliche Behandlung gibt.
Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Tierhalter alleine.
Als Tierarzt für solche (und auch für alle anderen) Fälle wird benannt:
 ein Tierarzt nach Wahl des Betreuers

- Sollte die Katze so schwer erkranken, dass sie eingeschläfert werden muss, so:
 liegt das im Ermessen des Tierhalters, der darüber in Kenntnis gesetzt wird
 liegt es im Ermessen des Tierarztes, bei dem die Katze vorgestellt wird
 wird dies ausdrücklich vom Tierhalter abgelehnt.
- b) Hält der Betreuer eine Fortführung der Betreuung aus tiergesundheitlichen Gründen für nicht mehr vertretbar (dauerhafte Futterverweigerung, Streßreaktionen u. ä. m.), so informiert er den Notfallkontakt des Tierhalters, der dann die Tiere abholt und ggf. weitere Maßnahmen einleitet.
Als Notfallkontakt wird vom Halter benannt (Name/Tel-Nr.) : _____

7. Das Katzenfutter wird vom Betreuer gestellt, es sei denn, der Tierhalter besteht auf der Verwendung seines mitgebrachten Futters.

8. Die Betreuungskosten richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste. Die Betreuungskosten sind im Voraus, spätestens jedoch bei der Abgabe der Katze beim Betreuer zur Zahlung fällig.
9. Für den Fall, dass die Katze nicht binnen 7 Tagen nach dem vereinbarten Endtermin der Betreuungsdauer abgeholt wird, ist der Betreuer berechtigt, die Katze anderweitig abzugeben (Tierheim, tierliebende Person etc.). Sollten dem Betreuer durch die Nichtabholung oder Abgabe des Tieres weitere Kosten entstehen, so trägt diese Kosten der Tierhalter.
10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

Ergänzungen / Änderungen

Ort, Datum:

Betreuer

Tierhalter

